

**Amtliche Bekanntmachung
vom 23. April 2022**

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tübingen

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Vorhaben
Revitalisierung und Hochwasserschutz am Neckar in Tübingen**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Tübingen, hat beim Landratsamt Tübingen die wasserrechtliche Planfeststellung für die notwendigen Maßnahmen zur Revitalisierung bzw. zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustands des Neckars und zum Hochwasserschutz am Neckar für nachstehend aufgeführten Bereich in Tübingen beantragt.

Das Planungsgebiet für die Revitalisierung beginnt unterstrom des Wasserkraftstandorts Brückenstraße in Tübingen direkt nach Einmündung des Unterwasserkanals und reicht bis zur Brücke Stuttgarter Straße. Auf einer Länge von ca. 900 Metern soll der Neckar naturnah umgestaltet, die Gewässerstruktur verbessert und wertvolle, gewässertypische Lebensräume geschaffen werden.

Der beantragte Hochwasserschutz erstreckt sich rechtsufrig zwischen Neckar und Bismarckstraße, beginnend auf Höhe des Gebäudes Bismarckstraße 8, flussabwärts bis zur Brücke Stuttgarter Straße. Linksufrig beginnen die Maßnahmen auf Höhe des Vereinsgebäudes Hochschulsport Universität Tübingen und erstrecken sich entlang des Neckars bis zur Einmündung Ammer und entlang der Ammer von der Einmündung Ammer bis zur Ammerbrücke Gartenstraße.

Hinweis: Die geplante städtische Parkumgestaltung im Bereich unterhalb der Tennisplätze, linksufrig des Neckars, ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die geplanten Maßnahmen bedürfen nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Planfeststellungsverfahrens. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Landratsamt Tübingen.

Im Rahmen des Verfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsstudie dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§ 18 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Pläne und Unterlagen insbesondere Zeichnungen, Erläuterungen zu den Maßnahmen zur Revitalisierung des Neckars mit Habitatmodellierungen und einer Stellungnahme zur hydro-morphodynamischen Situation, Erläuterungen zum Hochwasserschutz, Nutzen-Kosten-Untersuchung, Geotechnischer Untersuchungen, Landschaftsplanerische Fachbeiträge mit UVP-Bericht, Eingriffs- Ausgleichsbilanz, Betrachtung Artenschutzrechtlicher Auswirkungen, Maßnahmenpläne, liegen in der Zeit

**vom Montag, 25. April 2022, bis einschließlich Dienstag, 24. Mai 2022,
bei der Universitätsstadt Tübingen,
im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses
Brunnenstraße 3 in 72074 Tübingen**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen können auch über folgenden Link eingesehen werden:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref532/seiten/flusspark-neckaraue-tue>, unter „Unterlagen zur Anhörung“.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich Dienstag, 7. Juni 2022**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Universitätsstadt Tübingen oder beim Landratsamt Tübingen Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sind bei den oben benannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen und die im Verfahren abgegebene Stellungnahmen werden in einem Erörterungstermin erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Außerdem kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tübingen, den 23. April 2022